



Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0148-RD 3/2016

Wien, am 19. Oktober 2016

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Dr. Nikolaus Scherak, Kolleginnen und Kollegen vom 21.09.2016, Nr. 10327/J, betreffend Anfragen nach dem Auskunftspflichtgesetz

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. Nikolaus Scherak, Kolleginnen und Kollegen vom 21.09.2016, Nr. 10327/J, teile ich Folgendes mit:

Zu den Fragen 1 bis 6, 11 bis 16, 21 bis 26, 31 bis 36, 41 bis 46 und 51 bis 56:

Anfragen nach dem Auskunftspflichtgesetz sind sämtliche Auskunftsbegehren, die auf telefonischem, schriftlichem oder elektronischem Weg eingebracht werden. Die meisten dieser Auskunftsbegehren werden unverzüglich und unbürokratisch, überwiegend telefonisch, erledigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass beispielsweise im Bereich der Wildbach- und Lawinerverbauung über die übliche Tätigkeit hinaus insbesondere bei drohenden oder eingetretenen Unwetterschäden ein signifikanter Anstieg an Anfragen zu beantworten ist.

Eine verwaltungstechnische Erfassung all dieser Anfragen würde einen Aufwand mit sich bringen, der zu der Erledigung in keinem vernünftigen Verhältnis steht. Es wird daher um Verständnis dafür ersucht, dass Details nur für jene Bereiche genannt werden können, in denen Statistiken geführt werden.



Bürgerservice:

Im Bürgerservice langten in den vergangenen Jahren tausende Anfragen ein, seit 2013 wurden nachfolgend angeführte Auskunftsbegehren gemäß § 2 Auskunftspflichtgesetz beantwortet und dokumentiert:

<i>Jahr</i>	<i>Anzahl der Anfragen (ca.)</i>
2013	6510 E-mails, ca. 450 Telefonate, 50 schriftliche Beantwortungen
2014	6925 E-mails, ca. 500 Telefonate, 50 schriftliche Beantwortungen
2015	7230 E-mails, ca. 600 Telefonate, 70 schriftliche Beantwortungen

EDM:

Im Bereich des elektronischen Datenmanagements erfolgt eine Erfassung der im Zusammenhang mit dem Stammdatenregister gemäß § 22 AWG (eRAS rechtlich) eingegangenen Auskunftsbegehren und Anfragen, siehe folgenden Aufstellung:

<i>Jahr</i>	<i>Anzahl der Anfragen (ca.)</i>
2010	196
2011	327
2012	258
2013	236
2014	207
2015	320

Zu den Fragen 7, 17, 27, 37, 47 und 57:

In den Jahren 2010 bis 2015 wurden keine Bescheide erlassen, mit denen über Ersuchen um Auskunftserteilung nach dem Auskunftspflichtgesetz abschlägig entschieden wurde.

Zu den Fragen 8 bis 10, 18 bis 20, 28 bis 30, 38 bis 40, 48 bis 50 sowie 58 bis 61:

Für Angelegenheiten nach dem Auskunftspflichtgesetz gelten die allgemeinen Regeln der Büroordnung. Da die sich aus dem Auskunftspflichtgesetz ergebenden Verpflichtungen dort eindeutig geregelt sind, bedarf es daher insgesamt keiner zusätzlicher Vorkehrungen, wie Erlässe, etc.

Allgemeine Angelegenheiten betreffend das Auskunftspflichtgesetz behandelt ein Rundschreiben des Verfassungsdienstes, Bundeskanzleramt. Dazu wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 5026/J vom 8. April 2010 verwiesen.

Informationen für Bürgerinnen und Bürger können über die Internetauftritte sowie über die Serviceseite des BMLFUW jederzeit bezogen werden

(<https://www.bmlfuw.gv.at/service/buergerservice/buergerservice.html>).

Der Bundesminister

